KREIS EUSKIRCHEN

Kreis Euskirchen | 53877 Euskirchen

Stadt Bad Münstereifel
Marktstraße 11-15
53902 Bad Münstereifel



Der Landrat

Abteilung 60 – Umwelt
60.2 Wasser- und Bodenschutz

[redacted]

Aktenzeichen
20921/2025

Datum 15.12.2025

Zentrale
Telefon 02251 15-0
Fax 02251 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Servicezeiten
Mo - Do 8.30 bis 15.30 Uhr
Fr 8.30 bis 12.30 Uhr

Kreissparkasse Euskirchen
IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC GENODED1SLE

www.kreis-euskirchen.de

Genehmigungsbescheid

Aufgrund des § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08.07.2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 ergeht folgender Bescheid:

Ihnen wird hiermit auf Antrag vom 23.07.2025 die wasserrechtliche Genehmigung erteilt, die Brücke Eichenerstraße (Gemarkung Houverath, Flur 43, Flurstücke 50 und 59) über den Houverather Bach zu erneuern.

Koordinaten: Ost 352 032
Nord 5 601 114

Die Gewässerkennzahl lautet: 27188 (Houverather Bach)

1 Dem Genehmigungsbescheid liegen folgende mit Prüf- und Zugehörigkeitsvermerken versehene Antragsunterlagen zugrunde:

1.1 Antrag
1.2 Übersichtsplan
1.3 Lageplan
1.4 Schnittzeichnung

2 Diese Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter aus Gründen des Allgemeinwohls mit den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt:

3 Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde :

3.1 Der Antragsteller hat die Anlage dauernd zu überwachen, in einem einwandfreien betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und etwaige Schäden, die durch die Errichtung der Anlage entstehen, zu beseitigen.

3.2 Der bei der Bauausführung anfallende Bodenaushub und der Bauschutt sind laufend mit dem Baufortschritt zu entfernen. Deren Einbau sowie den Einbau von Schutt, Müll und Unrat im Bachprofil und im sind nicht gestattet.

3.3 Die bei der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen sind so wiederherzustellen, dass Bodenanschwemmungen bei Hochwasser vermieden werden. Baugruben und Rohrgräben sind nur mit bindigem Bodenmaterial und sorgfältiger Verdichtung zu verfüllen.

3.4 Bei einer etwaigen Beseitigung der Anlage ist der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen.
Sofern sich dieser nicht mehr feststellen oder nicht mehr herrichten lässt, ist nach meinen Weisungen das Gelände so zu gestalten, dass ein der Gesamtanlage dienlicher Zustand geschaffen wird, der auch den Erfordernissen eines schadlosen Wasserabflusses Rechnung trägt.

4. Besondere Auflagen und Bedingungen

4.1 Die Bauausführung hat nach Maßgabe des vom Ingenieurbüro H.A. Meyer aufgestellten und von mir geprüften Entwurfs, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, unter Berücksichtigung der eingetragenen Bemerkungen sowie unter Beachtung der DIN-Vorschriften, der anerkannten Regeln der Technik, der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkhefte der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu erfolgen.

4.2 Es sind alle möglichen Vorkehrungen gegen die Verschmutzungen des Gewässers während der Bauzeit zu treffen. Die Baustelle ist so einzurichten, dass eine Gewässerverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe nicht eintreten kann. Die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.

4.3 Gem. §5 WHG ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine qualitative oder mengenmäßige Verschlechterung des Gewässers auftritt, Wasser sparsam genutzt wird und der Abfluss weder vergrößert noch beschleunigt wird.

4.4 Die Blaue Richtlinie - "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen -Ausbau und Unterhaltung" (6. Auflage 2010), ist zu beachten.

4.5 Vor dem Beginn und vor der Beendigung der Bauarbeiten ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Euskirchen rechtzeitig zu benachrichtigen. Außerdem müssen der Name und der Sitz der bauausführenden Firma und auch die Telefonnummer des verantwortlichen Bauleiters mitgeteilt werden, um im Bedarfsfall Verbindung aufnehmen zu können.

4.6 Nach dem Neubau der Brücke ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zur Gewässerwiederherstellung und Profilsicherung erforderlich.

4.7 Etwaiger Uferbewuchs am Gewässer ist zu erhalten; besteht die Notwendigkeit Uferbewuchs zu entfernen, ist vor der Beseitigung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Uferbewuchs im Bestand zu dokumentieren und eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.

4.8 Das Abflussprofil des Gewässers ist auch im Bauzustand für den Hochwasserabfluss freizuhalten.

4.9 Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind Unterhaltungswege, Uferbefestigungen und Böschungen ordnungsgemäß in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Gewässerböschungen sind hierzu mit Mutterboden auf das ursprüngliche Böschungsniveau abzudecken, leicht zu verdichten und mit einem stark wurzelbildenden Grassamengemisch neu einzusäen.

4.10 Die Übergänge an das vorhandene offene Gewässerprofil sind zügig strömungsgünstig zu gestalten und die Böschungen sind allmählich in das weiterführende Gewässerprofil einzugliedern.

4.11 Baugrubenwasser darf nicht direkt in das Gewässer eingeleitet werden. Eine Vorreinigung – z. B. durch Absetzen der Trübstoffe in der belebten Bodenzone, in Absetzcontainern o. ä. – ist erforderlich.

4.12 Die Wasserhaltung ist so zu betreiben, dass das Gewässer nicht getrübt wird. Ziel ist es, eine Einschlämmung der Laichplätze zu vermeiden.

4.13 Zu Beginn der Baumaßnahme sind die Fischereigenossenschaft und die Fischereipächter zu informieren.

4.14 Für Maßnahmen der Gewässerwiederherstellung – z.B. Böschungsherstellung, Böschungssicherung und Sohlenherstellung – ist nach dem Brückenbau eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

4.15 Die Standsicherheit der Anlage ist nachzuweisen.

4.16 Mit Antrag auf Durchführung der Abnahme gemäß § 93 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW sind Bestandspläne mit Schnittzeichnungen und Angaben der Höhen über NHN vorzulegen.

4.17 Eventuell später auftretende Schäden an den in der Unterhaltung des Unterhaltungsträgers stehenden Anlagen, die sich auf die Verlegarbeiten zurückführen lassen, werden auf Kosten der Antragstellerin behoben.

4.18 Änderungen und Ergänzungen des Genehmigungsbescheides setzen das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde voraus.

4.19 Bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die Rettungsleitstelle der Kreisverwaltung Euskirchen über die Notrufnummer 112 zu benachrichtigen.

5 Auflagen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

5.1 Der Beginn der Arbeiten ist mit dem entsprechenden Aktenzeichen, der Bezeichnung des Vorhabens, der Bauherrschaft und Ort der Baustelle unter der E-Mailadresse rene.thuir@kreis-euskirchen.de formlos 14 Tage vorher anzuzeigen.

Abfälle beim Rückbau:

5.2 Es wird auf den Erläuterungsbericht von Ingenieurbüro H.A. Meyer vom 22.07.2025 Kapitel 3.3 verwiesen. Vorhandene Brückenreste, bestehend aus Natursteinmauerwerk und Beton, sind vollständig zurückzubauen. Im Zuge dieser Arbeiten ist der noch vorhandene Bauschutt im Gewässer aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

5.3 Anfallender Bodenaushub zur Errichtung der Widerlager ist unter Berücksichtigung des „Ergebnisbericht zur abfallrechtlichen Deklarationsuntersuchung sowie geotechnische Beurteilung Standort M 196 Brücke Eichener Straße" der Fichtner Water & Transportation GmbH, Sarweystraße 3, 70191 Stuttgart zu entsorgen.

Abfälle bei der Errichtung:

5.4 Liegen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen des Bodenaushubs oder der sonstigen Bauabfälle vor, so sind diese von den unbelasteten Materialien getrennt zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.

5.5 Der Bauherr hat das beauftragte Bauunternehmen über den Inhalt der Baugenehmigung in Kenntnis zu setzen und auf die Einhaltung

der Auflagen zur Handhabung von Abfällen und deren Entsorgungsweg zu achten.

6 Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde:

6.1 Es wird auf den „Ergebnisbericht zur abfallrechtlichen Deklarationsuntersuchung sowie geotechnische Beurteilung Standort M 196 Brücke Eichener Straße" der Fichtner Water & Transportation GmbH, Sarweystraße 3, 70191 Stuttgart verwiesen.

6.2 Die beim Bauvorhaben anfallenden Abfälle sind gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Verbindung mit § 2a Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, um die Abfälle einer ordnungsgemäßen, möglichst hochwertigen Verwertung zuführen zu können.

Gemäß § 8 Absatz 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m³ solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter www.kreis-euskirchen.de → Serviceportal → Gewerbeabfallberatung.

Vorbehaltlich technischer Nichtmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sind die folgenden Abfallschlüsselnummern (***ASN***) nach der Vorgabe der Gewerbeabfallverordnung GewAbfV getrennt zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (*ASN 170202*)
2. Kunststoff (*ASN 170203*)
3. Metalle, einschl. Legierungen (*ASN 170401 - 170407* und 170411),
4. Holz (*ASN 170201*),
5. Dämmmaterial (*ASN 170604*),
6. Bitumengemische (*ASN 170302*),
7. Baustoffe auf Gipsbasis (*ASN 170802*)
8. Beton (*ASN 170101*),
9. Ziegel (*ASN 170102*)
10. Fliesen und Keramik (*ASN 170103*)

Das für gefährliche Abfälle geltende Vermischungsverbot § 9a KrWG i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

6.3 Nicht verwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich

anzuliefern. Bei der Anlieferung ist zu beachten, dass zuvor die mineralischen Anteile (z. B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) von den brennbaren Abfällen zu trennen sind.

6.4 Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle aus den Bauarbeiten sind alle über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestellten Belege (z. B. Wiegekarten) zum Zwecke des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.

6.5 Ein weiterführendes Informationsblatt zum Themenbereich „Bauabfälle" finden Sie im Internet unter www.kreis-euskirchen.de ((weiter: □ Themen □ Umwelt und Nachhaltigkeit □ Abfallwirtschaft □ Weiterführende Informationen □ Infomaterial

7 Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde:

7.1 Auf die Bodenkundliche Baubegleitung mit Bodenschutzkonzept nach 5.5 im Ergebnisbericht zur abfallrechtlichen Deklarationsuntersuchung sowie geotechnische Beurteilung innerhalb der Antragsunterlagen kann verzichtet werden. Eine weitere Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ist dadurch nicht nötig.

7.2 Der Bewertung der MP 1 (dem Bodenmaterial) wird grundsätzlich gefolgt. Da die Einstufung in ein BM/BG-F Material aufgrund des TOC-Gehaltes ist und dieser als Orientierungswert dient, kann außerhalb von technischen Bauwerken ein BM/BG-0* Material angenommen werden.

7.3 Die Wiederverwertung von projektbezogenen Bodenmassen in der unmittelbaren Umgebung stellt, in diesem Fall, kein bodenschutzrechtliches Problem dar. Verwertung dieser Bodenmaterialien in technischen Bauwerken unterliegt der Ersatzbaustoffverordnung und ist einzuhalten.

7.4 Sollten bei der Vorhabenrealisierung schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden bzw. sich entsprechende Hinweise ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.

8 Untere Naturschutzbehörde

Tenor

8.1 Hiermit erteile ich Ihnen die Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Vor-schriften nach § 23 Abs. 2 BNatSchG i. V. m.

den Nummern 2.1-5 und 2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Verbote Nr. 1, 2, 3, 11, 15 und 16 des Landschaftsplans 04 „Bad Münstereifel" für den Ersatz-Neubau einer Brücke über den Houverather Bach an der Eichener Straße.

8.2 Weiter erteile ich Ihnen die Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Vor-schriften nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den gebietsspezifischen Festsetzungen des Landschaftsplans 04 „Bad Münstereifel" für das Landschaftsschutzgebiet 2.2-9 für die temporäre Nutzung der Dauergrünlandfläche als Baustelleneinrichtungsfläche.

8.3 Außerdem erteile ich Ihnen die Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von den Vor-schriften § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den Nummern 2.2-8, 2.2-9 und 2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Verbote Nr. 1, 2, 9 und 14 des Landschaftsplans 04 „Bad Münstereifel" für die Erneuerung der Zufahrtswege und die Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche erteilt.

8.4 Gleichzeitig wird die Genehmigung des Eingriffs nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

9 Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde

9.1 Die Antragsunterlagen vom 23.07.2025 u.a. mit Erläuterungsbericht vom 22.07.2025, i. d. F. v. 15.10.2025 (Ingenieurbüro H. A. Meyer), Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 24.07.2025, i. d. F. v. 14.10.2025 (Dipl. Geogr. Ute Lomb) inkl. Nachtrag vom 05.11.2025 und Artenschutzprüfung vom 24.07.2025 i. d. F. v. 14.10.2025 (Dipl. Geogr. Ute Lomb) sind Bestandteil des Bescheides. Insbesondere sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Kapitel 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen M1 bis M7 zwingend zu beachten und vollständig umzusetzen. Hierbei sind folgende Ergänzungen zu beachten:

1.1. M 2 – Wiederherstellung temporär genutzter Flächen:
Die 400 m² große Baustelleneinrichtungsfläche ist nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurückzubauen. Der Boden ist bei Bedarf zu lockern und die Fläche ist mit einer Mischung für die Frischwiese/Fettwiese (Blumen 30 % / Gräser 70 %) anzusäen und als Grünland wiederherzustellen.

1.2. M 3 – Ersatzpflanzungen vor Ort
a. Die Gehölze, deren Entfernung entlang der Zufahrtswege zur Brücke für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlich ist, werden durch gleichwertige Pflanzungen ersetzt. Dazu ist

im Randbereich der Wegeparzelle auf dem Flurstück Gemarkung Houverath, Flur 43, Flurstück 59 westlich des Houverather Baches an der Nordwestseite des Wirtschaftsweges eine 285 m² große und östlich des Baches an der Südostseite des Weges eine 150 m² große Strauchgehölzpflanzung anzulegen.

b. Es sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
   - *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)
   - *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn)
   - *Crataegus oxyacantha* (Zweigriffeliger Weißdorn)
   - *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen)
   - *Prunus spinosa* (Gemeine Schlehe)
   - *Rosa canina* (Hunds-Rose)

c. Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, ohne Ballen, 60 – 100 cm Höhe

d. Pflanzabstand der Gehölze untereinander und Reihenabstand jeweils 1,25 m, versetzte Pflanzung

e. Die Anpflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode von Anfang März bis Ende April (Frühjahrspflanzung) oder Ende September bis Anfang Dezember (Herbstpflanzung) nach Abschluss des Bauvorhabens umzusetzen. Grundsätzlich ist eine Herbstpflanzung zu bevorzugen.

f. Die Anpflanzungen sind, soweit erforderlich, gegen Wildverbiss zu schützen.

g. In den ersten drei Jahren hat eine Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege zu erfolgen. Auf ein ausreichendes Wässern der Sträucher, insbesondere in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung, ist zu achten.

1.3. M 4 - Ersatz für den zu fällenden Baum

a. An der Ostseite des Houverather Baches ist an der Südostseite des Weges am Wegrand als Ersatz für den Kirschbaum, der im Zuge der Brückenerneuerung entfernt werden muss, ein neuer Baum zu pflanzen.

b. Baumart: *Prunus avium* (Vogel-Kirsche)

c. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang: 10-12 cm

d. Der Baum ist bei der Pflanzung mit einem Dreibock zu versehen (Pflanzverankerung), der abzunehmen ist, sobald der Baum eine ausreichende Standfestigkeit erreicht hat (i. d. R. ca. drei Jahre).

e. Die Anpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode von Anfang März bis Ende April (Frühjahrspflanzung) oder Ende September bis Anfang Dezember (Herbstpflanzung) nach Abschluss des Bauvorhabens umsetzen. Grundsätzlich ist eine Herbstpflanzung zu bevorzugen.

f. Der Baum ist, soweit erforderlich, gegen Wildverbiss zu schützen.

g. In den ersten drei Jahren hat eine Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege zu erfolgen. Ggf. an dem Baum auftretende Stamm- und Stockausschläge sind zu entfernen. Auf ein ausreichendes Wässern des Baumes, insbesondere in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung, ist zu achten.

1.4. Die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen M 3 und M 4 sind anhand von beiliegendem Formblatt zu dokumentieren. Das Formblatt kann auf Anfrage auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

1.5. Die Fertigstellung der Wiederherstellungsmaßnahmen M 3 und M 4 sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens bis zum nächstfolgenden 01.04. nach Fertigstellung schriftlich oder per Mail inkl. Vorlage der Fotodokumentation anzuzeigen. Verzögerungen in der Umsetzung sind unverzüglich anzuzeigen

9.2 Allen ausführenden (Bau-)Firmen sowie der Bauleitung und deren Stellvertretung sind die Nebenbestimmungen schriftlich auszuhändigen und von diesen ist der Empfang zu quittieren.

9.3 Beginn und Fertigstellung der Maßnahme sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor bzw. nach der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen.

9.4 Bei den Arbeiten ist das Hygieneprotokoll zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen zwingend zu beachten:
https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/hygieneprotokoll/Hygieneprotokoll.pdf

9.5 Die Entfernung von Bäumen darf, da Quartiere von Fledermäusen in Höhlungen und Astabbrüchen nicht ausgeschlossen werden können, nur im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchgeführt werden. Sollte eine Entfernung der Bäume im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. April unumgänglich sein, ist vorab gutachterlich zu prüfen, dass keine Vogelbruten betroffen sind.

9.6 Die Entfernung von Strauchgehölzen ist im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.

9.7 Die 400 m² große Baustelleneinrichtungsfläche ist zum Schutz des Bodens mit einer Schottertragschicht auf einem Geovlies (Trennung von Boden und Tragschicht) herzustellen. Die Stärke der Schottertragschicht ist so zu bemessen, dass auch beim Einsatz des Krans keine Schädigungen des Bodens erfolgen.

9.8 Im Rahmen der Durchführung der Bauarbeiten ist das Befahren von Flächen außerhalb der Zufahrtswege zur Brücke und der Baustelleneinrichtungsfläche auf die erforderlichen Bau-abläufe zu beschränken.

9.9 Die Lagerung von Materialien sowie das Abstellen von Baugeräten darf ausschließlich auf der Baustelleneinrichtungsfläche und befestigten Flächen erfolgen. Die Nutzung von Flächen im Naturschutzgebiet 2.1-5 „Houverather Bach und Nebentäler" für die Lagerung von Materialien ist grundsätzlich unzulässig. Das kurzfristige Abstellen von Baumaschinen / -geräten im Naturschutzgebiet ist auf die im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Bauabläufe zu beschränken.

9.10 Die Arbeiten zum Brückenabbruch und -neubau sind, soweit möglich, in einer Phase mit geringer Wasserführung des Gewässers durchzuführen, um Eingriffe in das Bachbett und den Wasserlauf zu minimieren.

9.11 Bei den Abbrucharbeiten der noch vorhandenen Brückenteile ist darauf zu achten, dass keine Abbruchmaterialien in den Bach fallen.

9.12 Die Arbeiten im Gewässer sind mit der gebotenen Sorgfalt zum Schutz der Fisch- bzw. Gewässerfauna und zur Verringerung der Hochwassergefährdung nur in den Monaten Mai bis September durchzuführen. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag (zu stellen bei der Unteren Naturschutzbehörde) unter Auflagen von dieser Regelung abgewichen werden.

9.13 Es ist grundsätzlich durch entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts, insbesondere der Gewässerfauna, und eine Erhöhung der Hochwassergefahr für Unterlieger ausgeschlossen wird. So sind schwimmfähige Stoffe bei drohendem Hochwasser entsprechend zu sichern.

9.14 Das Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen vor jeglichem Eintrag wassergefährdender Stoffe wie z. B. Eintrag von Schmierstoffen durch Maschinen und sonstigem Material (z. B. Feinsedimente) zu schützen. Die Lagerung von Baustoffen und Erdmaterial hat möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen bzw. bei drohendem Hochwasser sind diese vorab in hochwassersichere Bereiche umzulagern. Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet ist ausgeschlossen. Die Betankung von Maschinen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen aus-

schließlich auf befestigten Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgen. Für den Schadensfall sind ständig Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

9.15 Die Arbeiten im Gewässerbett dürfen nicht in der fließenden Welle erfolgen. Eine entsprechende Wasserhaltung zur Trockenlegung des Baustellenbereiches ist umzusetzen. Diese kann über ein oder mehrere ausreichend dimensionierte Rohre erfolgen. Dazu ist ober- und wenn erforderlich auch unterhalb des Baustellenbereichs eine Verwallung (Fang-damm) einzubauen, damit der gesamte Abfluss über die temporäre Verrohrung erfolgt. Diese Verwallung kann mittels Big Bags, Wasserbausteinen oder kantigem Gemischtkorn ausgeführt werden. Alternative Lösungen, wie die zeitweise Umlegung des Gewässers oder das Pumpen des Wassers um die Baustelle sind vor der Umsetzung mit der Unteren Wasser-behörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

9.16 Vor der Errichtung der Verwallung bzw. Überdeckung der Verrohrung muss der Einbau einer Sedimentsperre aus Strohballen o. ä. unterhalb des Baustellenbereichs und in ausreichender Entfernung erfolgen, um v. a. den Sedimenteintrag durch die Errichtung und den Rückbau der Verwallungen zu reduzieren. Oberhalb der Sedimentsperre muss sich ein aus-reichend dimensionierter strömungsberuhigter Bereich ausbilden, in dem die Sedimente ablagern können. Abgelagerte Sedimente sind vor dem Rückbau der Sedimentsperre aus dem Gewässer zu entnehmen.

9.17 Aus dem Baustellenbereich abzupumpendes Wasser muss, sofern es durch Feinsediment deutlich getrübt ist, über eine ausreichend bemessene Sedimentationsstrecke (Wiese, Absetzcontainer) geführt werden, bevor es weitgehend sedimentfrei wieder in das Gewässer eingeleitet wird. Alternative Vorgehensweisen sind mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

9.18 Fische sind vor bzw. während der Trockenlegung aus dem Baustellenbereich zu entnehmen. Alternativ zu einer Elektrobefischung ist folgendes Vorgehen möglich:

- Vor der Schüttung der oberen Verwallung sollen Fische durch mehrfaches Be-gehen der Bachstrecke aus dem später trockenfallenden Bereich gescheucht werden.
- Nach der Schüttung der oberen Verwallung können die Fische noch mit dem ablaufenden Wasser nach unten flüchten.
- Zurückgebliebene Fische müssen per Hand aufgesammelt und oberhalb der Baustelle bzw. der oberen Verwallung ins Gewässer zurückgesetzt werden. Erst dann ist, wenn erforderlich, die untere Verwallung zu errichten.

- Tiefere Bereich (Kolke), in denen Restwasser verbleibt, müssen abgepumpt und zurückbleibende Fische müssen per Hand aufgesammelt und oberhalb der Baustelle bzw. der oberen Verwallung zurückgesetzt werden.

9.19 Im Bereich der Brücke bleibt die Gewässersohle unbefestigt und ist so zu gestalten, dass bei Normalwasser seitliche Bereiche trockenfallen und so eine ungehinderte Wanderung von landlebenden Tieren entlang des Gewässers möglich ist. Im Bereich der Brücke bzw. unterhalb darf kein Absturz o. ä. entstehen, der die Wanderung von Fischen und anderen wasserlebenden Tieren beeinträchtigt.

9.20 Auf die ordnungsgemäße Verwendung bzw. Entsorgung von anfallendem Bodenaushub durch Einhaltung der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit) und der DIN 18915 (Vegetations-technik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) wird verwiesen.

9.21 Nach Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Flächen und Gehölzbestände im Umfeld der Brücke und der Zufahrten verbleibt ein Kompensationsbedarf von 1.722 Bio-topwertpunkten.

21.1. Als Kompensationsmaßnahme sind auf dem Grundstück Gemarkung Houverath, Flur 43, Flurstück 188 an der Nordseite der nach Maulbach führenden Straße unter Berücksichtigung des Sichtdreiecks an der Einmündung zur L 497 und des Gehölzbestandes auf einem zwei bis vier Meter breiten Streifen auf einer Gesamtflächen von insgesamt 861 m² auf drei Teilflächen verteilt, Gehölze zu pflanzen.

21.2. Es sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

a. Sträucher (90 %)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus oxyaccantha (Zweigriffeliger Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Gemeine Schlehe)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

b. Bäume (10 %)

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

21.3. Pflanzqualität

a. Sträucher

Verpflanzte Sträucher, 3 – 4 Triebe, ohne Ballen, 60 – 100 cm Höhe

b. Bäume

Verpflanzte Heister, ohne Ballen, 100 – 125 cm Höhe

21.4. Pflanzabstand der Gehölze untereinander und Reihenabstand jeweils 1,5 m, versetzte Pflanzung

21.5. Die Anpflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode von Anfang März bis Ende April (Frühjahrspflanzung) oder Ende September bis Anfang Dezember (Herbstpflanzung) nach Abschluss des Bauvorhabens umzusetzen. Grundsätzlich ist eine Herbstpflanzung zu bevorzugen.
Sollten zwingende Gründe vorliegen, dass die Anpflanzungen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen vorgenommen werden können, so kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein späterer Zeitraum vereinbart werden.

21.6. Die Anpflanzungen sind, soweit erforderlich, gegen Wildverbiss zu schützen.

21.7. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist anhand von beiliegendem Form-blatt zu dokumentieren. Das Formblatt kann auf Anfrage auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

21.8. Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens bis zum nächstfolgenden 01.04. nach Fertigstellung schriftlich oder per Mail inkl. Vorlage der Fotodokumentation anzuzeigen. Verzögerungen in der Umsetzung sind unverzüglich anzuzeigen. Sofern die Anzeige über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme nicht erfolgt, werden weitere Maß-nahmen zur Überprüfung der Kompensationsmaßnahme erforderlich, die ggf. gebührenpflichtig sind.

21.9. Die Anpflanzungen sind für die Dauer von 30 Jahren wie folgt zu pflegen:

a. In den ersten drei Jahren hat eine Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege zu erfolgen. Auf ein ausreichendes Wässern, insbesondere in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung, ist zu achten.

b. Bei einem Verkahlen der Anpflanzungen, sind die Strauchgehölze abschnittsweise und jährlich versetzt auf den Stock zu setzen. Der Rückschnitt der Baumarten ist zu unterlassen.

c. Ausfälle sind unaufgefordert art- und wertgleich zu ersetzen.

21.10. Die Kompensationsmaßnahme ist dauerhaft zu erhalten. Nach Ablauf der Pflege-verpflichtung von 30 Jahren dürfen keine Maßnahmen durchgeführt oder zugelassen werden, die den ökologischen Zustand der Kompensation verschlechtern.

9.22 Beim Auftreten von naturschutz- und/oder artenschutzrechtlichen Konflikten ist unmittelbar Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

9.23 Sollten sich bei der Bauausführung weitere Eingriffe in den Naturhaushalt als notwendig erweisen oder eine Abweichung vom Antrag ergeben, ist vorab bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Änderungsantrag zu stellen.

9.24 Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW ergeht dieser Bescheid mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, soweit es im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist. Insbesondere besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit nachträgliche Kompensationsforderungen zu erheben und festzulegen, sofern nach Abschluss der Umbaumaßnahme Schäden an Natur und Landschaft festgestellt werden.

10 Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

10.1 Dieser Bescheid berührt oder ersetzt nicht die eventuell nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen; auch privatrechtliche Genehmigungen, Einverständniserklärungen o.ä. bleiben hiervon unberührt.

10.2 Für die Gehölzpflanzungen ist gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut des Vorkommensgebietes 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zu verwenden. Für Ansaaten ist regionales Saatgut des Ursprungsgebietes UG 7 „Rheinisches Bergland" zu verwenden.

10.3 Es wird auf die Regelungen des Landschaftsplans „Bad Münstereifel" hingewiesen: https://www.kreis-euskirchen.de/fileadmin/user_upload/LP_BAM_Satzung_lp_bam_text.pdf

10.4 Über die Maßnahme ist der Fischereiberechtigte (Eigentümer bzw. Fischereigenossenschaft) und soweit vorhanden der Fischereiausübungsberechtigte (Pächter) vor Baubeginn zu informieren.

Begründung:

Die über den Houverather Bach führende Straßenbrücke an der Eichener Straße wurde durch das Hochwasserereignis 2021 vollständig zerstört und muss neu errichtet werden.
Zu Beginn der Maßnahme sind die vorhandenen Brückenreste, bestehend aus Natursteinmauerwerk und Beton, vollständig zurückzubauen. Im Zuge dieser Arbeiten wird auch der noch vorhandene Bauschutt aufgenommen und fachgerecht entsorgt. Die neue Brücke wird als Integralkonstruktion mit einer Spannweit von 7,00 m und einer Breite von 4,80 m errichtet.

Unter der Brücke ist bei Normalwasserstand auf beiden mit Wasserbausteinen befestigter Streifen vorhanden, der die Passage von Tieren erlaubt. Nach Herstellung der Brückenwiderlager werden die Bachböschungen neu profiliert.
Im Bachbett werden im Rahmen der Wasserhaltung drei Stahlrohre mit einem Durchmesser von DN 800 in einer Bettungsschicht aus Kies/Schotter/Naturstein verlegt und mit einer Ummantelungs- bzw. Ausgleichsschicht versehen. Zur kontrollierten Führung des Bachwassers durch die Verrohrung werden an den Ein- und Ausläufen der Rohre Big Bags und Sandsäcke angeordnet. Für die Herstellung der neuen Widerlager wird auf jeder Seite des Bachs ein Pumpensumpf angelegt. Das dort anfallende Sickerwasser sowie ggf. zufließendes Bachwasser wird – abhängig vom Bedarf und Wasserstand – mittels leistungsstarker Pumpen abgepumpt und über entsprechend dimensionierte Leitungsschläuche etwa fünf Meter unterhalb der geplanten Verrohrung wieder
dem Houverather Bach zugeführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die provisorische Anlage vollständig zurückgebaut.
Die beiden zuführenden Wirtschaftswege erhalten eine durchgängige Breite von 3 Metern und werden in Asphaltbeton ausgeführt. Randlich wird auf der einen Wegseite eine Rinne aus Pflastersteinen angefügt, auf der anderen Seite eine 40 cm breites, mit Rasengittersteinen befestigtes Bankett. Der zu erneuernde Wegeabschnitt westlich des Baches hat eine Länge von 137 Metern, der östliche ist 48 Meter lang. Die Wendeflächen im Bereich des jeweils nächsten einmündenden Wirtschaftsweges werden asphaltiert.
Beim Bau der Brücke und der Sanierung der Wirtschaftswege kommen Geräte wie Bagger, Radlader, LKW/ Tieflader zur Anlieferung und zum Abtransport von Baumaterialien, Betonmischer, Betonpumpe und Turmdrehkran (Ausladelänge von ca. 25 Metern) zum Einsatz.
Die an der Westseite des Baches und nördlich des Wirtschaftsweges auf einer Grünlandfläche gelegene 400 m² große Baustelleneinrichtung umfasst Lagerflächen für Baumaterialien, Stellflächen für Baucontainern, Einrichtungen für das Baustellenpersonal und die Standfläche für den zum Einsatz kommenden Kran.
Die Gesamtdauer der Bauarbeiten beträgt etwa 25 Wochen.

Zu 8.1.:
Das neue Brückenbauwerk liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 04 „Bad Münstereifel" und dort im Naturschutzgebiet 2.1-5 „Houverather Bach und Nebentäler".

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Nr. 2.1-5 und 2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete ist es untersagt nach Verbot

- Nr. 1: „bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie gem. § 65 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - [...] zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern."

- Nr. 2: „Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren [...]"
- Nr. 3: „auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge oder Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen."
- Nr. 11: „stehende oder fließende Gewässer [...] zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigten [...]"
- Nr. 15: „Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen."
- Nr. 16: „ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern."

Eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW kommt nicht in Betracht, da der Landschaftsplan für Naturschutzgebiete keine Ausnahmetatbestände geregelt hat.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW von den naturschutzrechtlichen Verboten zulassen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Das Befahren von Flächen im Naturschutzgebiet und das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten beschränkt sich auf die Bauzeit und die für die Umsetzung des Bauvorhabens erforderlichen Ab-läufe. Veränderungen des Houverather Baches und seiner Böschungen sind auf den unmittelbaren Brückenbereich, an dem sich vor dem Hochwasserereignis von 2021 bereits eine Brücke befand, begrenzt. Leitungen werden ausschließlich im Rahmen der Wasserhaltung verlegt und nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut.
Das neue Brückenbauwerk wird nach heutigem Stand der Technik und damit massiver als die durch das Hochwasser zerstörte Bogenbrücke wiederhergestellt. Da die Brücke außer von land-wirtschaftlichen Maschinen auch von Rettungsfahrzeugen befahrbar sein muss, ist die Ausführung in einer geringeren Brückenklasse als der gewählten nicht möglich. Eine Einbindung der Brücke in das landschaftliche Umfeld wird durch die Neuanlage von Gehölzen in den Randbereichen der zuführenden Wege erreicht.
Alternativen zu dem Standort der Brücke sind nicht vorhanden, da die Brücke Bestandteil des direkten Verbindungsweges zwischen den Ortschaften Houverath und Eichen ist.
Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Brücke für Rettungsfahrzeuge, die von der Feuerwache in Houverath auf kurzem Wege ihren Einsatzort erreichen können, besteht somit ein öffentliches Interesse an der Errichtung des

Brückenbauwerks an dem beantragten Standort. Dieses öffentliche Interesse überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse des Naturschutzes.

In pflichtgemäßer Ausübung des mir zustehenden Ermessens und unter Abwägung der sich wider-streitenden Interessen, wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Vor-schriften des § 23 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. den Nummern 2.1-5 sowie 2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Verbote Nr. 1, 2, 3, 11, 15 und 16 des Landschaftsplans 04 „Bad Münstereifel" für den Ersatz-Neubau einer Brücke über den Houverather Bach an der Eichener Straße erteilt.

Zu 8.2.:
Die Baustelleneinrichtungsfläche liegt größtenteils im Landschaftsschutzgebiet 2.2-9 „Grünlandgeprägte Quell- und Auenbereiche in der Mutscheider Hochfläche" des Landschaftsplans 04 „Bad Münstereifel".
Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den gebietsspezifischen Festsetzungen im Landschaftsplan für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-9 ist es verboten, Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen.

Eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW kommt nicht in Betracht, da der Landschaftsplan für die gebietsspezifischen Festsetzungen keine Ausnahmetatbestände geregelt hat.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW von den naturschutzrechtlichen Verboten zulassen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die Dauergrünlandfläche wird auf ca. 400 m² nur temporär als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Zum Schutz des Bodens wird eine Schottertragschicht auf einem Geovlies hergestellt. Nach Abschluss der Arbeiten wird diese vollständig zurückgebaut und die Fläche als Grünland wiederhergestellt. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist für die Bauabläufe zur Errichtung des Brückenbauwerkes über den Houverather Bach erforderlich. Das öffentliche Interesse an der Errichtung des Brückenbauwerks und damit einhergehend der Anlage der Baustelleneinrichtungsfläche überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse des Naturschutzes.

In pflichtgemäßer Ausübung des mir zustehenden Ermessens und unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen, wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Vorschriften des § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. den gebietsspezifischen Festsetzungen des Landschaftsplans 04 „Bad Münstereifel" für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-9 für die temporäre Nutzung der Dauergrünlandfläche als Baustelleneinrichtungsfläche erteilt.

Zu 8.3.:
Die zu erneuernden Zufahrtsstraßen zu der Brücke und die Baustelleneinrichtungsfläche liegen innerhalb der rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebiete 2.2-8 „Mutscheider Hochfläche" und 2.2-9 „Grünlandgeprägte Quell- und Auenbereiche in der Mutscheider Hochfläche" des Landschaftsplans 04 „Bad Münstereifel".
Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Nr. 2.2-8, 2.2-9 und 2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplans „Bad Münstereifel" ist es untersagt,
nach Verbot

- Nr. 1: „bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie gem. § 65 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – [...] zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern."
- Nr. 2: „Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw.
- Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen [...].
- Nr. 9: „Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen."
- Nr. 14: „Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden."Nr. 1: bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen [...] zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern".

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW i.V.m. den Festsetzungen des Landschaftsplanes erteilen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des geschützten Gebietes verändert, noch dem Schutzzweck zuwiderläuft.
Die Zufahrtswege zur Brücke, die sich schon vor der Baumaßnahme in einem schlechten baulichen Zustand befinden, werden nach Fertigstellung des Brückenbauwerks in einer Regelbreite von 3,00 zuzüglich einseitigem Bankett und Pflasterrinne saniert. Dabei werden Flächen in einer Größenordnung von 331 m² dauerhaft zusätzlich befestigt bzw. versiegelt. Die 400 m² große, befestige Baustelleneinrichtungsfläche wird nur für die Dauer der Baumaßnahmen benötigt. Das Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege beschränkt sich auf die Baustelleneinrichtungsfläche und auf die für die Umsetzung der Baumaßnahme erforderlichen Bauabläufe.
Eine Veränderung des Schutzgebietscharakters geht mit den neuen Zufahrtswegen nicht einher. Auch ein Zuwiderlaufen des Schutzzweckes ist nicht zu befürchten, da entsprechende Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen festgesetzt werden und zudem im Zuge der Umsetzung

des Bauvorhabens in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt und entlang der Zufahrtswege für entfallende Gehölze wieder neue Gehölzpflanzungen angelegt werden.

In pflichtgemäßer Ausübung des mir zustehenden Ermessens unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen wird die Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Nrn. 2.2-8, 2.2-9 und 2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Nrn. 1, 2, 9 und 14 des Landschaftsplans 04 „Bad Münstereifel" im Zuge der Erneuerung Zufahrtswege und der Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche erteilt.

Zu 8.4.:
Da es sich um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14ff BNatSchG) anzuwenden. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Die Errichtung der Brücke ist unvermeidbar, da sie als Bestandteil eines kurzen Verbindungsweges zwischen Houverath und Eichen für Rettungsfahrzeuge von Bedeutung ist. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können bei Einhaltung der Nebenbestimmungen vermieden werden. Alle im Zuge des Bauvorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die neue Brücke werden nicht verursacht, da in den Randbereichen der zuführenden Wege als Ersatz für entfallende Gehölze neue Gehölzstrukturen angelegt werden, die das Brückenbauwerk ins landschaftliche Umfeld einbinden.
Für die neuen Zufahrtwege werden Flächen in einer Größenordnung von 331 m² dauerhaft zusätzlich befestigt bzw. versiegelt. Weiterhin wird eine Fläche von 92 m² durch das Brückenbauwerk (Widerlager etc.) überbaut. Durch diese Befestigungen wird ein Defizit von 1.722 Biotopwertpunkten verursacht. Zur Kompensation dieses Defizits werden auf einer Gesamtfläche von 861 m² auf einem straßenbegleitenden Gras- und Krautsaum, verteilt auf 3 Teilflächen, einheimische, standortgerechte Gehölze gepflanzt. Die Gehölzpflanzungen an der Nordseite der vom nördlichen Ortsrand von Houverath nach Maulbach führenden Straße, tragen zur Eingrünung des Ortsrands und zur Abgrenzung der Straße zu dem nördlich anschließenden landwirtschaftlich geprägten Freiraum bei. Mit den Gehölzpflanzungen wird eine Aufwertung um 1.722 Biotopwertpunkten erreicht. Die mit durch den Brückenbauwerk verursachten Eingriffe werden vollständig kompensiert.
Da die Voraussetzungen des § 15 BNatSchG vorliegen, ist der Eingriff gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zu genehmigen.

Zu den Nebenbestimmungen:
Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Nebenbestimmungen sind § 67 Abs. 3 BNatSchG sowie § 36 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 67 Abs. 3 BNatSchG.
Die Nebenbestimmungen werden in Ausübung meines Ermessens festgelegt, um im Wesentlichen sicherzustellen, dass nachhaltige oder dauerhafte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden bzw. kompensiert werden.
Daneben dienen die Nebenbestimmungen dazu, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Die Vorgabe von Zeitfenstern für die Gehölzentfernungen bzw. im Sonderfall durch eine gutachterliche Überprüfung der zu entfernenden Gehölze auf Vogelbruten dient dem Schutz der Vogelwelt. Die Vorgabe zur Bauzeit im Gewässer dient dem Schutz der Gewässerfauna. Ab Oktober beginnt die Laichzeit der Bachforelle, deren Eier sich über den Winter in der kiesigen Gewässersohle entwickeln und die durch den Eintrag von Feinsediment in Gewässer bzw. dessen Ablagerung auf der Gewässersohle absterben können.

Beteiligungen:
Über eine Befreiung wird gemäß den Festsetzungen der Landschaftspläne unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte entschieden.
Der Naturschutzbeirat des Kreises Euskirchen wurde im Verfahren beteiligt und hat der Befreiung nicht widersprochen.
Von einer Beteiligung der Naturschutzverbände konnte gemäß § 66 Abs. 2 LNatSchG NRW abgesehen werden, da keine oder allenfalls geringfügigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

11 Hinweise

11.1 Der Genehmigungsbescheid mit seinen Anlagen ist sorgfältig aufzubewahren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

11.2 Die Genehmigung berührt bzw. ersetzt nicht die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Zulassungen.

11.3 Die Gewässeraufsicht, besonders die Überwachung der Erfüllung der Auflagen, obliegt nach § 93 LWG mir als der nach § 114 LWG zuständigen Allgemeinen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde).

Zur Gewässeraufsicht gehören ferner die Bauüberwachung und die Bauabnahme der baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist.

11.4 Die mit der Durchführung der Gewässeraufsicht beauftragten Dienstkräfte der Unteren Wasserbehörde sind berechtigt, die Baustelle zu betreten.

Zu diesem Zweck sind die zu überwachenden Anlagen und damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

11.5 Über die Maßnahme ist der Fischereiberechtigte (Eigentümer bzw. Fischereigenossenschaft) und der Fischereiausübungsberechtigte (Pächter) vor Baubeginn zu informieren.

11.6 Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten und umzusetzen.

11.7 Eventuell zu errichtende Gerüste sind vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und/oder im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ohne entsprechende Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert (§§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 WHG, 123 Abs. 1 Ziffer 4 LWG NRW

13 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]